

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 1/2017

Jahresbericht des Petitionsausschusses vom 1. November 2016

L A N D T A G
B R A N D E N B U R G



Inhalt

Vorwort	3
Mitglieder des Petitionsausschusses	5
Bericht	7
I. Statistische Angaben	7
II. Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts	7
III. Allgemeines	8
1. Zusammenarbeit mit Behörden	8
2. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit	9
3. Elektronische Petitionen	10
4. Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Potsdam.	10
IV. Thematische Schwerpunkte	11
1. Beachtung von Richtwerten und Bandbreiten für die Bildung von Schulklassen	11
2. Altanschießerproblematik	12
3. Beteiligung der Anlieger bei kommunalen Straßenbauvorhaben	13
V. Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses.	14
1. Das abrupte Ende eines linksseitigen Radwegs	14
2. Weiterbetrieb einer Heizungsanlage ohne Ausnahmegenehmigung ...	16
3. Schülerfahrtkosten zwischen Gleichbehandlungsgrundsatz und Wandel der Ausbildungsangebote	17
4. Optimierung einer Schulbusverbindung.	19
5. Negative finanzielle Auswirkungen einer Aufstiegsausbildung	20
6. Auszahlung von Taschengeld an Inhaftierte	21

7. Anzeigenaufnahme durch die Polizei	22
8. Erhebung von Kitabeträgen	23
9. Einschulung eines Kindes in eine nicht zuständige Grundschule	24

Übersicht:

Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete	26
------------------------------------------------------------	-----------

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Petitionsausschuss hat in der 36. Plenarsitzung am 10. November 2016 dem Landtag Brandenburg über seine Arbeit im Zeitraum vom 8. Oktober 2015 bis 7. Oktober 2016 Bericht erstattet (Drucksache 6/5333). Mit dieser Broschüre möchte der Petitionsausschuss auch einer breiteren Öffentlichkeit diesen Bericht zugänglich machen. Sie soll sowohl über das Petitionswesen allgemein informieren als auch die Arbeit des Ausschusses im Berichtszeitraum darstellen. Hierzu gehören unter anderem seine quartalsweise stattfindenden Bürgersprechstunden in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie einzelfallbezogene Vor-Ort-Termine.

Wie in den vergangenen Jahren erreichten den Petitionsausschuss eine Vielzahl von Bürgeranliegen, deren thematische Bandbreite insbesondere den statistischen Angaben am Ende der Broschüre zu entnehmen ist. Alle Ausschussmitglieder engagieren sich für bürgerfreundliche Lösungen der vorgetragenen Probleme und sind dabei

bemüht, die Entscheidungen des Ausschusses transparent und nachvollziehbar darzustellen. Diese Broschüre enthält neben einer Erläuterung der thematischen Schwerpunkte auch die Schilderung einiger - selbstverständlich anonymisierter - konkreter Einzelfälle aus der Arbeit des Ausschusses im Berichtszeitraum.

Vielleicht bietet Ihnen die Lektüre Anlass, das Einreichen einer eigenen Petition in Erwägung zu ziehen. Hierzu möchten wir Sie ermuntern. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann von seinem verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Behandlung seines Anliegens durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Neben der hergebrachten Schriftform besteht nunmehr auch die Möglichkeit, eine Petition elektronisch über die Internetseite des Ausschusses einzureichen.

Aufschlussreiche Hinweise zum Petitionsrecht bietet im Übrigen das Faltblatt „Das Petitionsrecht – ein

Grundrecht für alle“, welches Sie über das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Landtages beziehen oder auf der Internetseite des Landtages (www.landtag.brandenburg.de) abrufen können. Für weitere Fragen können Sie sich auch gern an den Petitionsausschuss, ein Ausschussmitglied oder an das Sekretariat des Petitionsausschusses wenden. Die Mitglieder des Petitionsausschusses der 6. Wahlperiode des Landtages Brandenburg entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Im Namen der Ausschusskolleginnen und -kollegen bedanke ich mich für das dem Petitionsausschuss bisher entgegengebrachte Vertrauen und hoffe auch weiterhin auf Ihr reges Interesse an seiner Tätigkeit.

Potsdam im November 2016

Henryk Wichmann
Vorsitzender des Petitionsausschusses



Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzender:

Henryk Wichmann



Stellvertretende Vorsitzende:

Elisabeth Alter



Ordentliche Mitglieder:

SPD

Elisabeth Alter



Barbara Hackenschmidt



Ina Muhß



Gabriele Theiss



CDU

Kristy Augustin



Henryk Wichmann



DIE LINKE

Dr. Andreas Bernig Margitta Mächtig



AfD

Andreas Galau



GRÜNE/B90

Heide Schinowsky



Stellvertretende Mitglieder

SPD: Tina Fischer, Ralf Holzschuher, Britta Müller, Wolfgang Roick

CDU: Andreas Gliese, Raik Nowka

DIE LINKE: Marco Büchel, Isabelle Vandre

AfD: Steffen Königer

B90/GRÜNE: Michael Jungclaus

Bericht

über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz)

I. Statistische Angaben

Beim Petitionsausschuss des Landtages sind im Berichtszeitraum 686 Petitionen eingegangen, die von insgesamt 18 898 Personen mitunterzeichnet wurden. Der Ausschuss hat von diesen Petitionen bisher 431 abschließend bearbeitet. Insgesamt sind im Berichtszeitraum in 15 Sitzungen des Ausschusses 754 Petitionen, zu denen auch Eingaben aus dem letzten Berichtszeitraum und übernommene Vorgänge aus der 5. Wahlperiode gehören, behandelt worden. Teilweise erfolgte dabei eine Beratung in mehreren Sitzungen wegen neuerlicher Zuschriften der Petenten und/oder fortlaufender Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung.

Die Verteilung der Petitionen auf die Aufgabengebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden. Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum auch in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet.

II. Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, der Artikel 24 und 71 der Landesverfassung und nach den Regelungen des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.



Das Einreichen einer Petition ist ein Jedermann-Grundrecht. Es berechtigt dazu, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu

wenden. Über Petitionen an den Landtag entscheidet nach Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung ausschließlich der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet. Im Falle der Unzuständigkeit leitet der Ausschuss betreffende Petitionen unverzüglich und ohne Rückfragen bei den Petenten dem Petitionsausschuss der zuständigen Volksvertretung zu. Über Petitionen von allgemeiner Bedeutung und der hierzu ergangenen Beschlüsse kann der Ausschuss die Öffentlichkeit auf seiner Internetseite unterrichten. Interessierte Bürger können sich so bereits frühzeitig ein Bild von der Beschlusslage im Ausschuss machen.

Durch die Petitionen erreichen das Parlament Hinweise, die für die sachgemäße Handhabung seiner Gesetzgebungsgewalt hilfreich sein können. Die gewonnenen Informationen können aber auch für die Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive und zur Beseitigung von Missständen hilfreich sein. Der Petitionsausschuss leitet diese Hinweise und Informationen gegebenenfalls den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zu, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit mitberücksichtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Probleme in der Landesgesetzgebung erkannt und behoben werden können. Petitionen zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben leitet der Ausschuss regelmäßig an die damit befassten Fachausschüsse zur Mitberatung weiter. Diese können dann die Anregungen und Bedenken der Bür-

ger bei der Behandlung der Gesetzentwürfe berücksichtigen.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus der Tätigkeit des Ausschusses seit seinem letzten Jahresbericht (III.). Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung (IV.). Daran schließt sich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle an, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind (V.).

III. Allgemeines

1. Zusammenarbeit mit Behörden

Regelmäßig müssen zu den eingehenden Petitionen Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen oder Aufsichtsbehörden eingeholt werden, um eine sachgerechte Überprüfung vornehmen zu können. Im Berichtszeitraum kamen die Dienststellen im Land Brandenburg ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss größtenteils umfassend und termingerecht nach. Sie haben den Ausschuss dadurch bei seiner Tätigkeit maßgeblich unterstützt. Nur in seltenen Fällen mussten Berichte mehrfach angemahnt werden. Es konnte beobachtet werden, dass teilweise allein schon das Anfordern einer Stellungnahme zu einer erneuten Prüfung des jeweiligen Sachverhalts in der Behörde und im Ergebnis dessen zu einer positiven Erledigung des Petitionsanliegens führte.



Ortstermin des Petitionsausschusses in Fürstenberg/Havel am 9. Mai 2016

Allerdings trat im Berichtszeitraum auch ein Fall auf, in dem eine Amtsdirektorin unter Berufung auf die kommunale Selbstverwaltung die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Brandenburg für die Befassung mit einer Petition verneinte und sich der Abgabe einer Stellungnahme zu entziehen versuchte. Erst nach einem deutlichem Hinweis des Petitionsausschusses darauf, dass das Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht grenzenlos besteht und es durchaus auch zu seinen Aufgaben gehört, anlässlich von Petitionen, die zu ihm gelangt sind, zu prüfen, ob kommunales Handeln innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens erfolgt, wurde eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

2. Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

Zu verschiedenen Petitionen wurden auf Beschluss des Petitionsausschusses oder auch im Vorfeld einer Beratung durch den jeweiligen Berichterstatter Ortstermine durchgeführt mit dem

Ziel, sich durch eigene Wahrnehmungen einen unmittelbaren Eindruck vom betreffenden Sachverhalt zu verschaffen und in Gesprächen vor Ort mit Betroffenen und Behördenvertretern bestehende Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen. So fanden unter anderem Vor-Ort-Termine anlässlich eines tödlichen Unfalls einer Schülerin auf dem Schulweg, im Zusammenhang mit Planungen zur Sperrung einer Ortsdurchfahrt und zur Verkleinerung eines Kreisverkehrs, in Bezug auf ein vom Regenwasser beeinträchtigt Wohngrundstück an einer Bundesstraße sowie in der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow statt.

Zu Beginn der 6. Legislaturperiode beschloss der Petitionsausschuss, die in der 5. Wahlperiode eingeführten Bürgersprechstunden in den Landkreisen und kreisfreien Städten auch weiterhin anzubieten. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden diese in der Stadt Cottbus sowie in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Es nahmen wieder viele Bürger die Gelegenheit wahr, um mit Abgeordneten des Petitionsausschusses persönlich ins Gespräch zu kommen und ihre unterschiedlichsten Anliegen zu schildern sowie bereits schriftlich abgefasste Petitionen zu übergeben. Zu einigen besprochenen Anliegen wurden Petitionen im Nachhinein übersandt. Die Sprechstunden tragen dazu bei, dass die Bürger im Vorfeld eines Petitionsverfahrens über die Möglichkeiten und Befugnisse des Petitionsausschusses

informiert werden und im Falle einer Unzuständigkeit des Petitionsausschusses richtige Ansprechpartner benannt werden können. Die vorbenannten Landkreise und die Stadt Cottbus haben mit ihrer organisatorischen Unterstützung zu einem reibungslosen Ablauf der Bürgersprechstunden beigetragen.

Für Gespräche mit den Bürgern standen Mitglieder des Petitionsausschusses daneben auch während des Brandenburg-Tages, der am 3. und 4. September 2016 in Hoppegarten stattfand, zur Verfügung. Besucher des Festes konnten sich in diesem Rahmen ebenfalls zu konkreten Problemen mit den Abgeordneten austauschen oder aber nur allgemein über das Petitionsrecht informieren.



Ortstermin in Herzberg am 25. Februar 2016

3. Elektronische Petitionen

Bereits seit Ende 2010 besteht infolge einer Neufassung des Petitionsgesetzes die Möglichkeit, Petitionen nicht nur schriftlich, sondern auch auf elektronischem Weg einzureichen. Hierzu konnten die Bürger bisher Verfahren von Anbietern nutzen, mit denen die Authen-

tizität des Petitionseinreichers sichergestellt wird, so zum Beispiel E-Postbrief und De-Mail. Da diese Übermittlungswege zur Einreichung einer Petition letztlich aber nur in seltenen Fällen von Petenten gewählt worden sind und insofern festgestellt werden musste, dass sie keine hinreichende Akzeptanz gefunden haben, traf der Petitionsausschuss im aktuellen Berichtszeitraum die Entscheidung, die elektronischen Möglichkeiten für die Übermittlung einer Petition an den Landtag um ein auf der Internetseite des Landtages Brandenburg bereitgestelltes Online-Formular zu erweitern. Dieses wurde im September 2016 freigeschaltet; erste Petitionen sind auf diesem Weg bereits eingegangen.

4. Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Potsdam

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder kommen alle zwei Jahre zu einer Tagung zusammen. Zu dieser Tagung werden auch die Bürgerbeauftragten aus vier Bundesländern sowie die Ombudspersonen aus benachbarten Staaten eingeladen. Diese Tagung fand im September 2016 erstmals in Brandenburg statt. Die ca. 80 Tagungsteilnehmer tauschten sich in Potsdam unter anderem über den Umgang mit unzulänglich bzw. unverständlich formulierten Petitionsanträgen aus und ließen sich über das E-Government in Estland unter Berücksichtigung des dortigen Petitionswesens berichten.



Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder am 19. September 2016 im Landtag Brandenburg

Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war eine Diskussion über den Umgang der Petitionsausschüsse mit auf privaten Petitionsplattformen veröffentlichten Petitionen und deren Einbringung bei den Ausschüssen. Am Rande der Tagung wurde an der Bittschriftenlinde am Landtag im Beisein des Oberbürgermeisters eine Informationstafel enthüllt, die auch einen QR-Code beinhaltet, über den Bürger unmittelbar auf die Internetseite des Petitionsausschusses des Landtages gelangen.

IV. Thematische Schwerpunkte

1. Beachtung von Richtwerten und Bandbreiten für die Bildung von Schulklassen

Die Bildung wie auch die spätere Zusammenlegung von Schulklassen unter Ausnutzung der eingeräumten maximalen Obergrenzen für die Klassenstärke - insbesondere an Grundschulen - haben den Ausschuss bereits wiederholt beschäftigt. Die Verwaltungsvorschriften

über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) regeln Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung verschiedener Schulformen bzw. Bildungsgänge. Die Bandbreite der Klassengröße an Grundschulen liegt zwischen 15 und 28 Schülern, die - nur in besonderen Ausnahmefällen - bis zu einem Wert von 30 Schülern überschritten werden darf. Für Schulen, die am Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ teilnehmen, wurde mit ministeriellem Rundschreiben vom Juni 2015 ein oberer Wert der Bandbreite von nur 25 Schülern bestimmt. Die Sonderpädagogik-Verordnung legt sogar fest, dass in Klassen mit gemeinsamem Unterricht nicht mehr als 23 Schüler unterrichtet werden sollen, wovon nicht mehr als vier Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben sollen. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall wurde die Überschreitung der oberen Bandbreite durch das zuständige Ministerium mit Hinweis auf den „Soll“-Charakter der einschlägigen Vorschriften sowie die Beschulung der betroffenen Kinder in (kleineren) Lerngruppen auf der Grundlage von zur Verfügung gestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden gerechtfertigt. Bereits im Sommer 2015 hatte der Ausschuss für einen Präzedenzfall beschlossen, die betreffende Petition der Landesregierung mit der Empfehlung zu überweisen, darauf hinzuwirken, dass in der streitgegenständlichen Jahrgangsstufe für das Schuljahr 2015/2016 drei Klassen statt der nur geplanten zwei eingerichtet werden. Diese Empfehlung wurde seitens der Landesregierung abgelehnt. In der Folge lud der Ausschuss den Staatssekretär des zu-

ständigen Ministeriums zum Gespräch in seine 16. Sitzung am 6. Oktober 2015 ein, wo jedoch auch keine Annäherung an das Ziel der Petition erreicht werden konnte. Der Ausschuss beschloss, zukünftig besonderes Augenmerk auf vergleichbare Petitionen zu richten, um insbesondere die Überschreitung der oberen Bandbreite nicht zum Regelfall werden zu lassen. Aufgrund des Vorliegens vergleichbarer Konstellationen wurden nunmehr Petitionen, die das Schuljahr 2016/2017 betreffen, zum Anlass genommen, den Fachausschuss für Bildung, Jugend und Sport um Stellungnahme zum Vorgehen der Bildungsverwaltung zu bitten.

2. Altanschießerproblematik

In den Berichtszeitraum fiel auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 zur rückwirkenden Erhebung von Altanschießerbeiträgen. Selbstverständlich erreichten den Petitionsausschuss daraufhin zahlreiche Petitionen zu der Problematik.

Im Wesentlichen beschwerten sich die Petenten darüber, dass sie seitens der Kommunen und Zweckverbände nicht unmittelbar nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die von ihnen ihrer Auffassung nach zu Unrecht gezahlten Altanschießerbeiträge zurück erhalten würden. Der Petitionsausschuss musste im Zusammenhang mit diesen Petitionen zunächst einmal aufklären, ob die von den Petenten vorgebrachten Fälle zeitlich überhaupt vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts umfasst

waren. In zahlreichen Fällen musste der Ausschuss den Petenten mitteilen, dass dies nicht der Fall sei und dass für den Ausschuss ein Rückzahlungsanspruch nicht erkennbar war. In allen anderen Fällen konnte der Petitionsausschuss im Wesentlichen nur auf die grundsätzliche Entscheidungshoheit der Kommunen und Zweckverbände bei der Gestaltung der Abwasserabgaben und zur Frage der Rückzahlung bereits gezahlter Altanschießerbeiträge verweisen. Umfassend hat der Ausschuss die Petenten über die neu entstandene rechtliche Situation und über die von der Landesregierung eingeholte gutachterliche Expertise unterrichtet. Neben den Petenten unterrichtete der Ausschuss auch die weitere Öffentlichkeit nach § 12 Absatz 3 des Petitionsgesetzes über die Sach- und Rechtslage auf der Internetseite des Petitionsausschusses.

Auch weiterhin wird der Ausschuss bemüht sein, die Petenten über die fachlichen und rechtlichen Hintergründe zu der Problematik zu unterrichten. Ob auch nach einer finanziellen Unterstützung der Kommunen und Zweckverbände durch die Landesregierung Rechtsfrieden und Rechtssicherheit bei dieser



seit Jahren immer wieder aufkommen- den Problematik geschaffen werden kann, bleibt abzuwarten.

3. Beteiligung der Anlieger bei kommunalen Straßenbauvorhaben

Im Berichtszeitraum nahm der Petitionsausschuss eine auffällige Häufung von Petitionen wahr, in denen unter Bezugnahme auf jeweils geplante Straßenbauvorhaben in den Wohnortgemeinden der Petenten insbesondere die Forderung erhoben wurde, eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen für mehr Mitsprache der Anlieger bei kommunalen Straßenbaumaßnahmen zu schaffen.

Hintergrund ist, dass der Ausbau kommunaler Straßen nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg grundsätzlich von den Anliegern mitfinanziert werden muss. Durch die Erhebung von Beiträgen wird ein Anteil der Kosten der straßenbaulichen Investitionsmaßnahme von den Anliegern als Gegenleistung dafür getragen, dass ihnen infolge ihrer räumlichen Nähe zur ausgebauten Verkehrsanlage besondere Vorteile geboten werden. Dass es dabei nicht auf eine konkret messbare Wertsteigerung, sondern (nur) auf die durch die Ausbaumaßnahme bedingte Steigerung des Gebrauchswertes der erschlossenen Grundstücke durch die Baumaßnahme insgesamt ankommt, ist den Bürgern oftmals nicht klar. Der Petitionsausschuss war insofern jeweils bemüht, den Petenten verständlich zu

erläutern, dass durch Beiträge für Straßenbaumaßnahmen keine Mehrwerte der anliegenden Grundstücke abgeschöpft werden.

Zugleich musste der Petitionsausschuss wiederholt den Vorstellungen der Petenten, er könne Einfluss auf Entscheidungen und Diskussionen vor Ort nehmen, entgegentreten. So ist es dem Ausschuss mit Rücksicht auf das im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerte kommunale Selbstverwaltungsrecht lediglich möglich, Rechtsverstößen nachzugehen. Ihm ist es dagegen verwehrt, die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit von auf kommunaler Ebene geplanten Straßenbaumaßnahmen gegenüber den kommunalen Entscheidungsträgern kritisch zu hinterfragen und in diesem Zusammenhang womöglich von Bürgern vorgetragene kostengünstigere Ausbauvarianten als vorzugswürdig gegenüber den kommunalen Planungen einzustufen sowie auf eine Umsetzung dieser gegenüber Bürgermeister und Gemeindevertretung zu dringen. Die Petenten wurden daher regelmäßig vom Petitionsausschuss darauf verwiesen, dass sie und ihre Mitstreiter nur auf kommunaler Ebene, beispielsweise durch gezielte Kontaktaufnahmen zu Gemeindevertretern, versuchen können, Mehrheiten vor Ort für ihre Vorstellungen zu finden.

Ungeachtet dessen diskutierten die Abgeordneten des Petitionsausschusses die Vor- und Nachteile eines über die bereits existierende Regelung zur Beteiligung und Unterrichtung der Ein-



wohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) hinausgehenden konkreten Mitsprache- oder Vetorechts der Straßenanlieger zu den Fragestellungen, ob und wie Straßenbaumaßnahmen realisiert werden sollen. Das um Abgabe einer Stellungnahme ersuchte zuständige Ministerium hatte zu bedenken gegeben, dass die Anlieger regelmäßig nur ihre eigenen privaten Interessen im Blick haben, wohingegen die straßenbaulichen Anlagen, auch wenn es sich gegebenenfalls um Anliegerstraßen handelt, der Allgemeinheit ebenfalls zur Nutzung zur Verfügung stehen und daher anteilig aus dem Gemeindehaushalt finanziert werden müssen. Die Gemeinden haben insoweit bei ihren Entscheidungen über straßenbauliche Investitionsmaßnahmen unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen, wie zum Beispiel neben technischen Standards und den Anforderungen an den Verkehr bzw. die Verkehrssicherheit auch die gesamte Ortsgestaltung sowie den Parkraumbedarf. Daher sollte auch aus Sicht des Petitionsausschusses grundsätzlich sichergestellt werden, dass eine am Gemeinwohl und nicht nur an den Interessen einzelner Bürger oder

bestimmter Gruppen von Bürgern orientierte Entscheidung getroffen wird.

Gleichwohl gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass er die Forderung der Petenten nach einer gesetzlichen Änderung für mehr Beteiligung der Anlieger zumindest als diskussionswürdig erachtet. Er beschloss deshalb im Ergebnis mehrerer Beratungen, eine Petition stellvertretend für alle ähnlich gelagerten Petitionen dem zuständigen Fachausschuss des Landtages zuzuleiten, um eine Erörterung im Kreise der Fachpolitiker anzuregen und zu ermöglichen. Diesen Beschluss fasste er fraktionsübergreifend unbeschadet des Umstandes, dass bereits zuvor im Plenum sowohl ein Gesetzentwurf als auch ein Entschließungsantrag zum gleichen Thema und die hierzu gestellten Anträge auf Überweisung an den zuständigen Fachausschuss vom Landtag mehrheitlich abgelehnt worden waren.

V. Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses

1. Das abrupte Ende eines linksseitigen Radwegs

Zwei augenscheinlich passionierte Radfahrer kritisierten gegenüber dem Petitionsausschuss unter Beifügung zahlreicher Fotos die Qualität vor allem von Radwegen in der von ihnen bewohnten Gemeinde. So trugen sie unter anderem vor, dass ein überörtlicher linksseitiger gemeinsamer Geh- und Radweg entlang einer Bundesstraße kurz nach

dem Ortseingang abrupt endet. Entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften müssten in Richtung Ortsmitte fahrende Radfahrer für ihre Weiterfahrt den Rand der rechten Straßenseite nutzen. Eine Weiterfahrt auf dem sich anschließenden Fußweg sei lediglich für Kinder zulässig. Allerdings gestaltet sich aufgrund des Verkehrsaufkommens das Überqueren der Bundesstraße an dieser Stelle gefährlich, weshalb viele Fahrradfahrer vorschriftswidrig auf dem Gehweg weiterfahren, was wiederum zu Konflikten mit Fußgängern führt. Auch gäbe es an der betreffenden Stelle viele Fußgänger, darunter die Bewohner einer Seniorenpflegeeinrichtung, die beispielsweise zu einer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Gaststätte gelangen wollen. Die Petenten forderten deshalb den Bau einer sogenannten Querungshilfe.

Auf Nachfrage bei der für den Bau des betreffenden Geh- und Radweges zuständigen Behörde wurde der Petitionsausschuss auf die in 600 Meter Richtung Ortsmitte befindliche Fußgängerbedarfsampel verwiesen. Ansonsten sei es nach Aussage dieser Behörde Sache der Gemeinde, beim Straßenverkehrsamt des Landkreises eine weitere Querungshilfe zu beantragen. Sowohl der Landrat als auch der Bürgermeister der Gemeinde informierten den Ausschuss, dass bereits auf vielfältige Art und Weise - leider erfolglos - versucht worden sei, den Radverkehr an der betreffenden Stelle in geordnete Bahnen zu lenken. Eine Fortführung des Rad-

wegs auch innerorts sei aus mehreren Gründen nicht zulässig, unter anderem auch wegen potenzieller Radfahrergefährdungen an den im Verlauf des Fußwegs befindlichen unübersichtlichen Grundstücksausfahrten. Als Fazit stellte der Landrat in Aussicht, den linksseitigen Radverkehr gänzlich zu untersagen. Für Radfahrer Richtung Ortsmitte hätte dies zur Folge, dass sie trotz vorhandenem Radweg die Bundesstraße benutzen müssen.



Nach einer Ortsbesichtigung wurde die für den Bau des betreffenden Geh- und Radweges zuständige Behörde auf die Regelung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung hingewiesen, dass der Träger der Straßenbaulast am Anfang und am Ende eines links angelegten Radwegs eine sichere Quermöglichkeit der Fahrbahn zu schaffen hat. In der Folge erhielt der Petitionsausschuss die Zusage, dass zeitnah mit der Planung hierfür begonnen werden soll. Eine entsprechende Antwort wurde den Petenten mit dem Hinweis erteilt, sich erneut an den Ausschuss wenden zu können, sollte der Bau bzw. die Einrichtung einer Querungshilfe nicht erfolgen.

2. Weiterbetrieb einer Heizungsanlage ohne Ausnahmegenehmigung

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde sprach ein älterer Herr vor und schilderte den Ausschussmitgliedern seine Probleme mit der Beheizung seines Gewächshauses. Seit 50 Jahren betreibe er dieses Gewächshaus, in dem er im Frühjahr regelmäßig acht Tomaten- und acht Gurkenpflanzen setze. Das Gewächshaus sei zum Schutz vor Spätfrösten im Frühling durch eine Warmwasserheizung mit festen Brennstoffen beheizbar. Diese Heizung komme ca. zehnmal im Jahr zum Einsatz. Durch die Verschärfung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften solle er nunmehr jährlich eine Immissionsmessung durchführen lassen, um dann eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Insgesamt würde ihn dieses Verfahren 235 Euro jährlich kosten. Den Ausschussmitgliedern konnte der Bürger unter Nennung der durchschnittlichen Gurken- und Tomatenernte anschaulich vermitteln, dass sich die Wei-



terführung seines Hobbys für ihn nicht mehr lohne. Er würde sich freuen, wenn erreicht werden könnte, dass er für drei Jahre noch eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung des Gewächshauses erhalten könne, da er dann diesem Hobby aus Altersgründen nicht mehr nachgehen wolle. Nachdem der Bürger auf Anraten des Petitionsausschusses eine schriftliche Petition eingereicht hatte, konnte festgestellt werden, dass sich mit diesem Sachverhalt tatsächlich bereits der zuständige Landkreis und auch das Fachministerium beschäftigt hatten. Beide hatten dem Petenten mitgeteilt, dass er die vorbenannten Verwaltungsverfahren durchlaufen müsse. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat sich der Landkreis noch einmal mit dem Sachverhalt befasst. Im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger wurde dann festgestellt, dass es sich bei der Anlage des Petenten um eine Einzelraumfeuerstätte handelt, für die der Verordnungsgeber eine Übergangsfrist vorgesehen hat. Dementsprechend konnte dem Petenten mitgeteilt werden, dass er ohne ein weiteres Verwaltungsverfahren im Rahmen einer Übergangsfrist die Heizungsanlage noch weitere fünf Jahre nutzen kann.

3. Schülerfahrtkosten zwischen Gleichbehandlungsgrundsatz und Wandel der Ausbildungsangebote

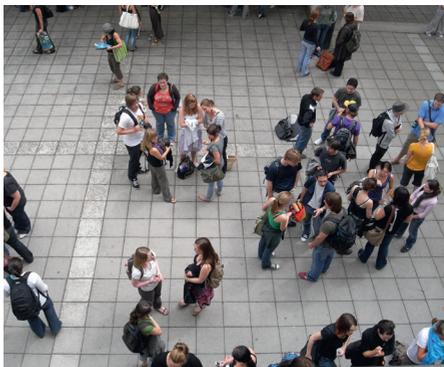
Bereits im September 2014 erhielt der Petitionsausschuss den Hilferuf einer Fachschülerin für Sozialpädagogik. Für sie, die an der betreffenden Fachschule eine dreijährige Erstausbildung ohne

Ausbildungsvergütung absolviert, übernimmt der örtlich zuständige Landkreis keine Fahrtkosten. Hingegen werden beispielsweise für Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, notwendige Fahrtkosten teilweise vom Landkreis übernommen. Von daher sieht sie sich ungerecht behandelt und moniert einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip.

Nach § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Sie sorgen für die Beförderung zu Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft oder erstatten die Fahrtkosten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung, die Art und den Umfang der Beförderung oder Erstattung sowie das Antrags- und Abrechnungsverfahren durch Satzung fest. Gesetzliche Regelungen gibt es darüber hinaus nicht. Individuelle Ansprüche von Schülern auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung bestehen deshalb ausschließlich nur aufgrund der Satzungen, nicht aufgrund des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Abhängig von der Satzung ist es auch, ob sich Eltern oder volljährige Schüler an den Schülerfahrtkosten beteiligen müssen. Das zuständige Ministerium gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuschüsse zu den Schülerfahrtkosten, wenn sie die Kostenbeteiligung nach sozialen Kriteri-

en staffeln oder ganz darauf verzichten. Ansonsten ist die Schülerbeförderung eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese Aufgabe wird von ihnen eigenständig wahrgenommen. Eine Weisungsbefugnis des Landes besteht nicht.



In seiner Stellungnahme hatte sich der zuständige Landkreis mit seiner Entscheidung, Kosten für die Schülerbeförderung der Petentin zu einer Fachschule nicht zu übernehmen, auf die Satzung über die Schülerbeförderung berufen, wonach im Landkreis wohnhafte Schüler einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten haben, wenn sie unter anderem eine berufsbildende Schule besuchen. Eine Ausnahme stellen jedoch der Bildungsgang nach § 15 Absatz 3 Nummer 3e des Brandenburgischen Schulgesetzes (zum Beispiel eine betriebliche Ausbildung) sowie die Bildungsgänge der Fachschule dar. Dies begründete der Landkreis gegenüber dem Petitionsausschuss damit, dass die Fachschule grundsätzlich eine vertiefte berufliche

Fachbildung vermittelt und die allgemeine Bildung erweitert. Der Landkreis führte aus, dass Fachschulen Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung sind, die in der Regel an eine berufliche Erstausbildung anschließen und auf Berufserfahrungen aufbauen.

Im Fall der Petentin ist es aber so, dass diese noch keine berufliche Erstausbildung absolviert hat. Seit dem Schuljahr 2003/2004 können nämlich auch Personen in die Bildungsgänge der Fachschule Sozialwesen aufgenommen werden, die nur die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife haben und lediglich eine entsprechende fachbezogene praktische Tätigkeit vorweisen können. Bei diesem Personenkreis handelt es sich also um eine Erstausbildung. Diese Fälle berücksichtigt die Satzung nicht.

Im hier vorliegenden Fall könnte also angenommen werden, dass der Landkreis den Gleichbehandlungsgrundsatz insofern verletzt, als die Satzung als Differenzierung lediglich auf den Schultyp abstellt, damit aber nicht berücksichtigt, ob es sich um eine Zweit- oder eine faktische Erstausbildung handelt. Ob diese fehlende Differenzierung tatsächlich als willkürlich bezeichnet werden muss, ist äußerst fraglich und wohl eher zu verneinen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz erfordert nämlich nicht eine bestmögliche, gerechteste oder zweckmäßigste gesetzgeberische Lösung. So sind generalisierende Regelungen im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes selbst dann zulässig, wenn

gewisse Härten hingenommen werden müssen. Die Rechtsprechung billigt dem Gesetzgeber bzw. hier dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, insbesondere bei rechtsgewährenden Leistungen, zu. Insofern dürfte die Regelung des Landkreises nicht rechtswidrig sein. Es ist davon auszugehen, dass an der Fachschule trotz neu eingeräumter Möglichkeit der Absolvierung einer Erstausbildung die berufliche Weiterbildung weitgehend überwiegt.

Unbeschadet dessen regte der Petitionsausschuss beim betreffenden Landkreis eine Differenzierung hinsichtlich der Kostenerstattung für Fachschüler in Erstausbildung an, insbesondere um das erklärte Ziel der Schülerbeförderungssatzung, nämlich allen Schülern den Zugang zu einer beruflichen Erstausbildung zu ermöglichen, ohne dass über das notwendige Maß hinaus finanzielle Belastungen entstehen, zu erreichen. Der Landrat sagte eine eingehende Prüfung zu und wies gleichzeitig darauf hin, dass eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten zu Mehrkosten für den Landkreis führt, weshalb eine detaillierte Abwägung vorzunehmen sei. Im III. Quartal 2016 erhielt der Petitionsausschuss schließlich die Mitteilung, dass der betreffende Landkreis zum Schuljahr 2017/2018 eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung plant, die Fachschüler in Erstausbildung entsprechend berücksichtigen wird. Leider wird die Petentin selbst davon nicht mehr profitieren, da sie bis dahin voraussichtlich ihren Bildungsgang beendet hat.

4. Optimierung einer Schulbus- verbindung

Ein Bürger aus einem kleinen Ortsteil in der Uckermark beklagte sich beim Petitionsausschuss über den langen Schulweg, den Kinder, die dort wohnen, zu bewältigen haben, wenn sie das nächstgelegene Gymnasium besuchen und dabei auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind. Der Weg zur Schule betrug einschließlich von Fahr- und Wartezeiten vor allem auch aufgrund notwendiger Umstiege weit über eine Stunde. Der Petent wünschte sich, dass der Landkreis für die betroffenen Schüler einen Fahrdienst vom Ortsteil direkt zur Schule bereitstellt.

Bei allem Verständnis für das Anliegen musste der Petitionsausschuss den Petenten zunächst darüber aufklären, dass es ihm nicht möglich ist, vom Landkreis zu verlangen, in diesem Fall einen Schülerspezialverkehr einzurichten, da die Landkreise und kreisfreien

Städte als Träger der Schülerbeförderung nach den Vorgaben im Brandenburgischen Schulgesetz Einzelheiten der Schülerbeförderung in eigener Verantwortung durch Satzung regeln. Das bedeutet, dass sie bei der Festlegung des Umfangs der Schülerbeförderung nicht verpflichtet sind, für optimale Verkehrsverbindungen Sorge zu tragen. Dies wäre gerade auch in ländlichen Bereichen ohnehin nicht leistbar. So hat der betreffende Landkreis in aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstandender Weise in seiner Schülerbeförderungssatzung festgelegt, dass ein Schülerspezialverkehr nur dann einzurichten ist, wenn zwischen dem Wohnort und der Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) besteht oder wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Zur Frage der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit vorhandener ÖPNV-Verbindungen beinhaltet die Satzung des Landkreises keine konkreten zeitlichen Vorgaben. Aus gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Thematik muss aber geschlussfolgert werden, dass für Schüler der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 7 bis 10) allgemein ein Schulweg von ca. 60 Minuten noch als zumutbar angesehen und die äußerste Grenze der Zumutbarkeit für die einfache Strecke bei 90 Minuten angesetzt wird. Des Weiteren gibt es Rechtsprechung, wonach beispielsweise eine Wartezeit von 45 Minuten zwischen Schulschluss und Abfahrt akzeptiert werden muss. Mit Rücksicht darauf vermochte der Petitionsausschuss nicht



festzustellen, dass die Fahr- und Wartezeiten im vorliegenden Fall unzumutbar sind.

Gleichwohl nahm der vom Petitionsausschuss um Abgabe einer Stellungnahme ersuchte Landrat des zuständigen Landkreises die Petition dankenswerterweise zum Anlass, Gespräche mit der im betreffenden Gebiet tätigen Verkehrsgesellschaft zu initiieren. Diese führten zu dem erfreulichen Ergebnis, dass die Abfahrt eines Busses, der zuvor nicht genutzt werden konnte, weil ein pünktliches Erscheinen zum Unterrichtsbeginn nicht gewährleistet war, vorverlegt wurde. Infolge dieser Fahrplananpassung verringerte sich der einfache Schulweg zwischen dem Ortsteil und dem Gymnasium (einschließlich Wartezeit) insgesamt auf eine Zeit von unter einer Stunde. Dem mit der Petition verfolgten Anliegen konnte damit zumindest teilweise entsprochen werden.

5. Negative finanzielle Auswirkungen einer Aufstiegsausbildung

Auch Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können sich in dienstlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Petitionsausschuss wenden. Von dieser Möglichkeit machte ein Beamter Gebrauch, der im feuerwehrtechnischen Dienst einer Kommune beschäftigt war. Er hatte eine Aufstiegsausbildung vom gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst absolviert und war bereits vor geraumer Zeit in die nächsthöhere Laufbahngruppe ernannt worden. Die

Besoldungsgruppe A 13 blieb jedoch identisch. Der Petent brachte vor, dass ihm im höheren feuerwehrtechnischen Dienst eine allgemeine Stellenzulage nicht mehr zustünde und dass ihm sein Dienstherr daher eine Ausgleichszahlung bewilligt habe. Diese werde jedoch bei der Erhöhung der Dienstbezüge abgeschmolzen, sodass er letztendlich aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen nach dem Abschmelzen der Ausgleichszahlung rund 1.000 Euro weniger im Jahr erhalte als während seiner Tätigkeit im gehobenen Dienst. Der Petent kritisierte die bestehenden rechtlichen Regelungen und regte eine Änderung an.

Der Petitionsausschuss ließ sich im Rahmen eines Stellungnahmeersuchens durch das zuständige Ministerium die komplexe Rechtsmaterie erläutern. Das Ministerium vertrat nach Überprüfung des Sachverhalts die Auffassung, dass der Wegfall der Stellenzulage tatsächlich rechtlich vorgesehen sei, ein Abbau der Ausgleichszulage jedoch nicht. Von daher sehe man keine Notwendigkeit, die rechtlichen Regelungen zu ändern. Das Ministerium regte an, den Einzelfall mit dem Dienstherrn des Petenten zu erörtern. Dieser teilte dem Petitionsausschuss dann nach einer Prüfung des Sachverhalts mit, dass er sich der Auffassung des Ministeriums anschließen würde und dass der Petent die Ausgleichszulage unbefristet und ohne Abschläge erhalten werde. Bereits einbehaltene Abschmelzungsbeträge würden dem Petenten rückerstattet werden. Dem Petenten konnte mitgeteilt werden, dass

insoweit keine Änderung der Rechtslage erforderlich sei, sondern eine zutreffende Rechtsanwendung durch den Dienstherrn.

6. Auszahlung von Taschengeld an Inhaftierte

Bedürftige Gefangene, die über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen, haben Anspruch auf ein geringes Taschengeld. Im Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz ist verankert, dass das Taschengeld zu Beginn des Monats im Voraus gewährt wird. Damit soll von Beginn der Haftzeit an verhindert werden, dass bedürftige Inhaftierte in Abhängigkeiten geraten, beispielsweise durch Zuwendungen von anderen Gefangenen. Ein Petent beklagte sich beim Petitionsausschuss allerdings darüber, dass die Justizvollzugsanstalt, in der er inhaftiert war, das Taschengeld jeweils erst zwischen dem 6. und 12. Tag des laufenden Monats und somit verspätet auf die Konten der betreffenden Gefangenen bucht.

Das hierzu um Abgabe einer Stellungnahme ersuchte zuständige Ministerium bestätigte diese Praxis und führte als Begründung an, dass die Taschengeldzahlung an die Vergütungszahlung gekoppelt ist, um Verwaltungsaufwand zu sparen. Das bedeutet, die Bearbeitung der Taschengeldanträge und die Abrechnung der Vergütungen werden in einem durchgehenden Arbeitsgang erledigt, wobei die Vergütungsberechnung der Taschengeldprüfung vorausgeht, zwecks Berücksichtigung dieser Gelder im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung.



Der Petitionsausschuss kritisierte diesen gesetzwidrigen Zustand ausdrücklich gegenüber dem aufsichtführenden Ministerium und erkundigte sich nach der Praxis in den anderen Haftanstalten des Landes Brandenburg. Gleichzeitig regte er an, die Bearbeitung von Anträgen auf Taschengeld künftig gegebenenfalls unabhängig von der Vergütungsberechnung vorzunehmen, da im Brandenburgischen Justizvollzugsgesetz die Möglichkeit eröffnet wird, von Geldern, die dem Taschengeldempfänger im Laufe des Monats zugehen, einen Betrag bis zur Höhe des bereits gewährten Taschengeldes zum Ausgleich einzubehalten.

Seitens des Ministeriums wurde daraufhin berichtet, dass die Bearbeitung der Taschengeldanträge in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg gleich abläuft, sofern die Gefangenen von der Anstalt eine Vergütung beanspruchen können. Es musste in diesem Zusammenhang eingeräumt werden, dass es infolgedessen in jeder Anstalt bedürftige Gefangene gibt, denen das Taschengeld nicht der gesetzlichen Vorgabe entsprechend zu Beginn des Monats gewährt wird.

Anlässlich der Petition und auch mit Blick auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom November 2014, in dem unter Zugrundelegung einer ähnlich lautenden Landesvorschrift bestätigt wurde, dass dem Antragsteller das Taschengeld zumindest bis zum dritten Tag eines jeden Monats gutzuschreiben ist, traf das Ministerium letztlich die Entscheidung, die Brandenburgischen Justizvollzugsanstalten anzuweisen, Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer zu ergreifen und Taschengeldzahlungen in allen Fällen bis zum dritten Tag des Monats sicherzustellen, auch wenn dadurch ein Verwaltungsmehraufwand entsteht. Die Anregung des Petitionsausschusses wurde insoweit aufgegriffen.

Daneben kündigte das Ministerium an, den in der Anstalt für die Gefangenen angebotenen ersten Einkauf im Monat zeitlich so zu verlegen, dass er vom Taschengeld des laufenden Monats bezahlt werden kann. Auch dies war ein Anliegen des Petenten.

7. Anzeigenaufnahme durch die Polizei

Ein Petent wandte sich an den Ausschuss und beschwerte sich im Wesentlichen über das Verhalten seines ehemaligen Arbeitgebers. Der Großteil der Ausführungen bezog sich auf arbeitsrechtliche Sachverhalte. Allerdings erhob der Petent auch Vorwürfe, die von strafrechtlicher Relevanz sein könnten. Weiter führte der Petent aus, dass er in dieser Angelegenheit auch ein Polizeire-

vier aufgesucht habe, um dort Anzeige gegen seinen Arbeitgeber zu erstatten. Dort sei er allerdings zurückgewiesen worden, da eine Anzeige wegen arbeitsrechtlicher Sachverhalte nicht aufgenommen werden könne.

Beim Petitionsausschuss gehen immer wieder Petitionen ein, in denen sich Bürger darüber beschwerten, dass die Aufnahme einer Strafanzeige durch Polizeibedienstete abgelehnt wird. Diese sind allerdings grundsätzlich zur Entgegennahme der Anzeige verpflichtet. Der konkrete Ablauf der Geschehnisse im Polizeirevier ließ sich auch unter Einbeziehung des zuständigen Ministeriums nicht mehr aufklären. Das Ministerium hat aber aufgrund der Angaben des Petenten in dem Petitionsschreiben darauf hingewirkt, dass die zuständige Polizeiinspektion im Nachhinein eine Anzeige aufgenommen hat. Dem Petenten wurde angeboten, sich über den Fortgang des Anzeigeverfahrens bei der Polizeiinspektion zu informieren. Auch kündigte das Ministerium an, dass der Fall im Rahmen einer Schulung zum Thema Anzeigenaufnahme thematisiert werde, um derartige Vorfälle in Zukunft zu vermeiden.



8. Erhebung von Kitabeiträgen

Im Berichtszeitraum befasste sich der Petitionsausschuss wiederholt mit einer Petition, die noch aus der 5. Wahlperiode des Landtages stammt. Die Ermittlungen zu dieser Petition gestalteten sich aufwendig und langwierig, nicht zuletzt auch deshalb, weil von der Petentin im Verlauf des Petitionsverfahrens unterschiedliche Problemstellungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Kitabeiträgen in einer brandenburgischen Stadt an den Ausschuss herangetragen worden waren.

Unter anderem kritisierte die Petentin die zusätzliche Erhebung von „Gebühren“ für die Versorgung mit Frühstück und Vesper in den Kindertagesstätten auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsregelung der betreffenden Stadt. Der Petitionsausschuss holte mehrere Stellungnahmen vom zuständigen Ministerium, vom Landrat des betreffenden Landkreises sowie vom Bürgermeister der Stadt ein. In der Zusammenschau aller Erkenntnisse, die zudem auch aus anderen, inhaltlich vergleichbaren Petitionen gewonnen werden konnten, gelangte der Petitionsausschuss schließlich zu der Einschätzung, dass es offensichtlich Schwierigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) gibt. So ist in § 17 Absatz 1 KitaG verankert, dass die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendun-

gen (Essengeld) zu entrichten haben und dass sich die Elternbeiträge auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen beziehen. Weil insofern nur für das Mittagessen eine Sonderregelung existiert, bedeutet dies nach Auffassung des Petitionsausschusses, dass die Kosten für alle übrigen Mahlzeiten und Getränke, die aufgrund der Anwesenheitszeiten der Kinder für ihre gesunde Ernährung erforderlich sind, Teil der allgemeinen Betriebskosten sind, an denen die Eltern im Rahmen der Elternbeiträge beteiligt werden.

Das Ministerium teilte diese Rechtsansicht, verwies aber gleichzeitig auf die Möglichkeit einvernehmlicher Vereinbarungen zwischen Eltern und Kita-Trägern, die zum Beispiel besondere Wünsche berücksichtigen. Nach Meinung des Petitionsausschusses birgt dieser Hinweis des Ministeriums die Gefahr einer Aushöhlung der gesetzlichen Regelung in sich. Andererseits musste der Ausschuss aber auch eingestehen, dass es für die Einräumung eines Gestaltungsspielraums durchaus nachvollziehbare Argumente gibt, wie insbesondere die Rücksichtnahme auf den Elternwillen, der sich von Einrichtung zu Einrichtung anders darstellen und zum Beispiel auch dazu führen kann, dass Frühstücks- und Vespermahlzeiten nicht in der Einrichtung bereitgestellt, sondern von den Eltern mitgegeben werden. Mit dieser Praxis wird vermieden, dass die Kosten für derartige Mahlzeiten in die Kalkulation der allgemeinen Elternbeiträge einfließen und sich erhöhend auf diese auswirken.

In Anbetracht dessen beschloss der Petitionsausschuss in seiner abschließenden Beratung, auf weitere Aktivitäten zur Durchsetzung der Vorgaben des KitaG zu verzichten. Gleichzeitig fasste er aber den Beschluss, die Petition, soweit darin das Thema der Frühstücks- und Vesperversorgung in Kindertagesstätten angesprochen wurde, dem zuständigen Fachausschuss des Landtages mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten. Der Petitionsausschuss verband dies mit der Anregung zu prüfen, ob aus Gründen der Rechtsklarheit eine Änderung im KitaG erfolgen sollte und ob dieser Aspekt auch im Rahmen der geplanten öffentlichen Anhörung im Fachausschuss zum Thema „Mehr Transparenz von Kitabeiträgen“ Berücksichtigung finden kann.



Zwei weitere Kritikpunkte, die von der Petentin in Bezug auf Regelungen in der städtischen Kitabeitragsatzung zur Staffelung der Kitabeiträge vorgebracht worden waren, stellten sich nach entsprechender Prüfung ebenfalls als berechtigt dar. Zum einen führte die in der Satzung vorgesehene Berechnungsmethode wegen der Anrechnung von Kindergeld dazu, dass mit steigender Kinderzahl innerhalb einer Familie effek-

tiv keine Entlastung bei den Kitabeiträgen eintrat, was der Intention des KitaG widerspricht, wonach Elternbeiträge unter anderem nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln sind. Dieser Fehler wurde im Zuge einer Satzungsänderung sodann behoben. Zum anderen sah die neue Satzung eine Beitragsstaffelung nur bis zum vierten Kind vor, was wiederum rechtswidrig war, da die Staffelung nach dem Gesetz jedes einzelne Kind berücksichtigen muss und es insofern für eine Begrenzung der Staffelung auf die ersten vier Kinder keine Grundlage gibt. Hierzu konnte infolge der Petition und gezielter Nachfragen des Petitionsausschusses erreicht werden, dass das zuständige Ministerium in seiner Verantwortung als Rechtsaufsichtsbehörde beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreis) eine Beratung zur Staffelung der Elternbeiträge durchführt. Diese Beratung wurde vom betreffenden Landkreis positiv aufgenommen und führte letztlich zur Aufforderung an die Stadt, dem örtlichen Jugendhilfeträger bis zu einem terminierten Zeitpunkt eine überarbeitete Beitragsatzung zwecks Herstellung des notwendigen Einvernehmens vorzulegen.

9. Einschulung eines Kindes in eine nicht zuständige Grundschule

Zum Schuljahreswechsel erreichen den Petitionsausschuss in jedem Jahr zahlreiche Petitionen zu Einschulungsentscheidungen. Auch diese Petitionen machen es erforderlich, dass der Petitionsausschuss auch in der parlamentarischen Sommerpause zu Beratungen zusammenkommt.

Eine Familie wandte sich an den Ausschuss und teilte mit, dass die jüngere Tochter nicht dem Wunsch der Eltern entsprechend an der - unzuständigen - Grundschule im Nachbarort eingeschult werden solle, die bereits von einem Geschwisterkind besucht werde. Das Schulamt hatte in dem Antragsverfahren zum Besuch einer unzuständigen Grundschule und auch in dem anschließenden Widerspruchsverfahren darauf bestanden, dass die Tochter die zuständige Grundschule besucht und nicht die Grundschule im Nachbarort. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens waren die Eltern vom Schulamt darüber unterrichtet worden, dass allein die Tatsache, dass ein Geschwisterkind an einer unzuständigen Grundschule besucht werde, nach aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nicht mehr ausreichend sei, um die Einschulung an einer unzuständigen Grundschule zu begründen. Die anderslautende Regelung in der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung könne nicht mehr angewandt werden. Vielmehr müsste für die Einschulung an einer unzuständigen Grundschule ein wichtiger Grund vorliegen, der so nicht zu erkennen sei. In dem Widerspruchsverfahren haben die berufstätigen Eltern deutlich gemacht, dass die Bewältigung des Familienalltags mit vier eigenen Kindern und zwei gelegentlich zu Besuch kommenden Halbgeschwistern wesentlich erschwert werden würde, wenn nun die zwei Grundschul Kinder an unterschiedlichen Schulen beschult werden würden. Auch bestünden freundschaftliche und sportliche Bezie-

hungen in die Gemeinde am gewünschten Grundschulstandort.

In seiner Sitzung in der Sommerpause beriet der Ausschuss über die Petition und nahm dabei die Stellungnahme des zuständigen Ministeriums zu dem Sachverhalt zur Kenntnis. Darin war mitgeteilt worden, die Einschulungsentscheidung noch einmal überprüfen zu wollen. Den Petitionsunterlagen konnte der Ausschuss entnehmen, dass an der zuständigen Grundschule eine Klassenstärke von 27 bis 28 Kindern bestehen würde, an der von den Eltern gewünschten Schule eine Klassenstärke zwischen 21 und 23 Kindern pro Klasse. Daraufhin empfahl der Ausschuss dem zuständigen Ministerium eine Entscheidung im Sinne der Eltern zu treffen, da mit der gewünschten Beschulung auch eine Verringerung der Klassenstärke an der zuständigen Schule einhergehen würde. Im Sinne dieser Empfehlung hat das Ministerium dann entschieden, dem Wunsch der Eltern nachzukommen. Die Petenten konnten in der Woche vor dem Schuljahresbeginn darüber unterrichtet werden, dass ihre Tochter an der gewünschten Grundschule eingeschult wird.



Gespräch mit BürgerInnen während der Bürger-sprechstunde in Cottbus am 25. November 2015

Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete

Statistische Angaben:

Die beim Petitionsausschuss vom 8. Oktober 2015 bis zum 7. Oktober 2016 eingegangenen Petitionen betreffen folgende Sachgebiete:

	Prozent
Bauordnungsrecht	2,8
Bauplanungsrecht	2,6
Denkmalschutz	0,1
Wohnung, Miete, Wohnungsbau	1,4
Grundstückspacht und -erwerb	2,0
Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,6
Schulwesen	4,1
Familie, Kita, Jugend, Sport	1,9
Wissenschaft, Hochschulwesen	0,7
Kultur	0,1
Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	2,4
Sozialwesen ohne SGB II	1,1
SGB II	2,4
Sozialversicherungen	3,4
Gesundheitswesen	3,0
Behindertenangelegenheiten	2,4
Psychiatrische Einrichtungen	0,8

	Prozent
Justizvollzug	10,7
Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	3,5
Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	2,2
Gebühren, Beiträge	4,7
Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	3,1
Haftung des Staates und der Kommunen	0,2
Natur und Umwelt	6,4
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,3
ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	1,7
Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,5
Energiegewinnung und -versorgung	1,6
Öffentlicher Dienst	1,3
Polizei und Feuerwehr	2,9
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3,7
Kommunalrecht und -aufsicht	4,4
Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	7,0
Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,1
Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,2
Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	1,8
Arbeit und Ausbildung	1,4
Straßenbau	3,8
Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	2,9



Der Petitionsausschuss ist erreichbar unter:

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Telefon 0331 966-1135
Fax 0331 966-1139
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

Die vorstehende E-Mail-Adresse kann nicht für das Einreichen einer elektronischen Petition genutzt werden. Möchten Sie Ihre Petition auf elektronischem Weg einreichen, muss ein Verfahren verwendet werden, das die Person des Petenten erkennen lässt. Neben E-Postbrief oder Ähnlichem steht hierfür insbesondere ein Online-Formular im Internet unter www.petition.landtag.brandenburg.de zur Verfügung. Eine einfache E-Mail ist dagegen nicht ausreichend.

Herausgeber: Landtag Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: S. 3 www.ideengruen.de | Markus Pichlmaier; S. 5 Wichmann:
www.ideengruen.de | Markus Pichlmaier, Alter: Landtag Bran-
denburg, Hackenschmidt: SPD Fraktion Brandenburg, Muhß:
Landtag Brandenburg, Theiss: SPD Fraktion Brandenburg, Au-
gustin: Landtag Brandenburg; S. 6 Dr. Bernig: Landtag Branden-
burg, Mächtigt: Landtag Brandenburg, Galau: Landtag Branden-
burg, Schinowsky: Landtag Brandenburg; S. 7 pixabay; S. 9, 10,
11 Landtag Brandenburg; S. 12,14 pixabay; S. 15 Martin Jäger /
pixelio.de; S. 16 Th. Reinhardt / pixelio.de; S. 17 Sebastian Bern-
hard / pixelio.de; S. 19 Günther Havlena / pixelio.de; S. 21 Andre-
as Hermsdorf / pixelio.de; S. 22 Georg Sander / pixelio.de; S. 24
pixabay; S. 25 Landtag Brandenburg; S. 28 Landtag Brandenburg

Satz und Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen
Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist
nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



Landtag Brandenburg

Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 966-0

Fax 0331 966-1210

post@landtag.brandenburg.de

www.landtag.brandenburg.de